

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Zusammenarbeit von Jasper Werbeservice und Werbungtreibendem**

*Diese Geschäftsbedingungen enthalten allgemein branchenübliche und anerkannte Regeln und sind für die reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem Jasper Werbeservice (nachstehend „Agentur“) und ihren Auftraggebern (nachstehend „Klient“) zu verstehen.*

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen, sofern nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart wurde, allen vorliegenden und künftigen Verträgen zwischen Agentur und Klient zugrunde, auch wenn dies künftig nicht mehr ausdrücklich im Einzelfall vereinbart werden sollte. Eigene Bedingungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn dies **ausdrücklich** vereinbart wurde.

§1) Die Agentur verpflichtet sich, alle ihr im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Klienten zur Kenntnis gelangenden Geschäftsgeheimnisse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu wahren und alle diesbezüglichen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Die **Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht** währt über das Vertragsende hinaus und gilt auch, wenn eine Zusammenarbeit nicht zustande kommt.

§2) Die Agentur arbeitet als selbstständiges, unabhängiges Unternehmen nach treuhänderischen Gesichtspunkten. Sie ist bemüht, entsprechend der Aufgaben- und Terminvorgabe des Klienten, die für die **Erfüllung des Auftrages** erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen bereitzustellen, in der Beratung absolute Objektivität zu wahren und die Interessen des Klienten, insbesondere auch bei der Auswahl und Beauftragung Dritter in jeder möglichen Form zu vertreten.

§3) Die Agentur ist bereit, aufgrund besonderer Vereinbarung während der Vertragsdauer kein **Produkt eines anderen Werbungtreibenden agenturmäßig zu betreuen**, das zu dem diesen Vertrag betreffenden Produktbereich/Dienstleistung in direktem oder indirektem Wettbewerb steht.

§4) Bei Auftragsdurchführung ist die Agentur verpflichtet, sich hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen mit dem Klienten abzustimmen und ihm die Entwürfe für die vorgeschlagenen Werbemittel, die eingeholten Kostenvoranschläge und Kalkulationen zur Bewilligung vorzulegen.

**Die Agentur überwacht die ordnungsgemäße Durchführung aller Werbemaßnahmen.** Es steht im Ermessen der Agentur, für die Ausführung ihrer Grundleistungen ihr geeignet erscheinende Dritte heranzuziehen.

Werden von der Agentur im Zuge der Produktionsabwicklung Fremdangebote eingeholt, jedoch der Auftrag vom Klienten anderweitig vergeben, so berechnet die Agentur die für die Angebotseinholung aufgewendeten Leistungen nach Zeit und Kostenaufwand.

Wird ein Fremdauftrag über die Agentur abgewickelt, berechnet sie 17,65% des Auftragswertes als **Bearbeitungspauschale**. Für Aufträge, die im Namen und auf

Rechnung des Klienten erteilt werden, übernimmt die Agentur gegenüber dem Werbedurchführenden keinerlei Haftung. Die Agentur tritt lediglich als Mittler auf.

§5) Wird die Agentur mit einer **Präsentation** beauftragt, so erkennt der Klient damit an, dass die Ausarbeitung der Konzeption angemessen zu honorieren ist. Wurde ein Honorar nicht vereinbart, so gilt der gültige Vergütungstarif der Agentur (bzw. branchenübliche Honorarforderungen). Die Agentur kann in keinem Fall unverbindlich und kostenlos arbeiten, auch bei Nichtverwendung der eingereichten Ausarbeitungen oder erfolgten Beratungen.

§6) Ein der Agentur schriftlich oder mündlich **erteilter Auftrag** gilt als angenommen, wenn die Agentur die Übernahme nicht innerhalb von 14 Tagen nach Auftragserteilung schriftlich ablehnt.

§7) Der Klient verpflichtet sich, die Agentur rechtzeitig über Art, Umfang und Zeitfolge der geforderten Leistungen zu unterrichten und ihr alle für die sachgemäße Durchführung des Auftrags benötigten **Informationen und Unterlagen**, soweit diese ihm verfügbar sind, fristgerecht und kostenlos zu liefern.

Der Klient verpflichtet sich, der Agentur nur zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung **freigegebene Vorlagen** wie Fotos, Modelle oder sonstige Arbeitsunterlagen zu übergeben.

§8) Sofern die **Honorierung der Agentur** nicht durch ein schriftliches Angebot geregelt ist, geschieht diese auf der jeweils gültigen Berechnungsgrundlage der Agentur.

Im Agenturhonorar sind die Leistungen für Werbevorbereitung, Werbeplanung, Werbegestaltung enthalten, Werbetext kann gesondert berechnet werden.

**Separat berechnet** werden: Materialien, Reinzeichnungen, Übersetzungen, Fahrtkosten, Spesen, Organisations- und Beschaffungskosten, Urheberrechtsübertragungen, sowie technische Kosten wie Satz, Repro, Montage, Fotos, Fotoabzüge, Werkzeugkosten, Herstellung von Werbemitteln und Leistungen hinzugezogener Spezial-Unternehmen (Marktforschung etc.) je nach entsprechendem Aufwand.

Die Agentur ist in jedem Falle berechtigt, angemessene **Abschlagzahlungen** zu verlangen, deren Höhe sich an dem Gesamtumfang der vereinbarten Leistungen orientiert.

Kommt eine von der Agentur ausgearbeitete und vom Klienten **genehmigte Konzeption nicht zur Durchführung**, so bleibt der Honoraranspruch der Agentur davon unberührt.

Der Beschaffungs-, Organisations- und Überwachungsaufwand der Agentur wird entweder durch Provisionierung durch den Lieferanten bzw. bei Berechnung durch die Agentur an den Klienten abzüglich sämtlicher Rabatte und Provisionen plus „Handling-Fee“ getragen (entsprechend §4 Abs. 4).

§9) Der Klient ist nicht berechtigt, die **von der Agentur im Angebotsstadium eingereichten Vorschläge** zu verwenden, und zwar unabhängig davon, ob sie

urheberrechtlich geschützt sind oder nicht. Dies gilt auch für eine Verwendung in abgewandelter Form oder durch Dritte.

§10) **Nutzungs- und sonstige Rechte** an den eingereichten Vorschlägen gehen nur insoweit auf den Klienten über, als dies aus der anfänglichen Aufgabenstellung hervorgeht (Vertriebsgebiet, Auflagen, Zeiträume etc.) und ansonsten gesondert zu regeln sind.

§11) Für die **Eintragungs- und Schutzfähigkeit** von Entwürfen wird eine Gewähr seitens der Agentur nicht übernommen.

§12) **Die Agentur haftet nicht** bei Nichterfüllung, Leistungsmangel oder Verzug von Werbeträgern oder sonstigen Drittbeauftragten, die nicht ihre Erfüllungsgehilfen sind, auch nicht für deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. In anderen Fällen tritt die Agentur ihre Ersatzansprüche gegen den Dritten an den Klienten ab.

Die Agentur selbst haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§13) **Terminvereinbarungen** werden von der Agentur mit der allgemeinen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beachtet. Eil- und Fixgeschäfte bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Anderenfalls ist die Agentur lediglich zur nachträglichen, ordnungsgemäßen Leistung verpflichtet. Eine Stornierung des **A u f t r a g s i s t a u s g e s c h l o s s e n**. Nach der **schriftlichen oder mündlichen Druckreifeerklärung durch den Klienten** ist die Agentur von jeder Verantwortung für die Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen befreit.

Soweit der Klient von sich aus Korrekturen vornehmen lässt, entfällt jede Haftung der Agentur. Eine Haftung für die wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit einer Werbung kann nicht übernommen werden, insbesondere ist die Agentur nicht verpflichtet, Entwürfe vorher **juristisch überprüfen** zu lassen.

§14) Mit der **Zahlung des Agenturhonorars**, einschließlich der Lizenz für die Übertragung des Vervielfältigungsrechts, erwirbt der Klient nur das Recht an der Vervielfältigung der Arbeit im vereinbarten speziellen Zweck.

Geht die Verwendung hierüber hinaus, auch nach Ablauf des Vertrags und auch wenn kein Anspruch auf Urheberschutz erhoben wird oder erhoben werden kann, ist eine neuerliche Vereinbarung sowie eine zusätzliche Honorierung erforderlich.

Auslandsrechte oder Rechte für weitere Auflagen gelten nicht als mitübertragen, sofern nicht ein besonderer Abschluss erfolgt.

**Vorentwürfe, Entwürfe und Reinzeichnungen bleiben nach geltendem Urheberrecht Eigentum der Agentur** und sind nach Beendigung des Auftrags unverzüglich zurückzugeben. Für Beschädigung haftet der Klient. Gegen besondere Vergütung können Vorentwürfe, Entwürfe und Reinzeichnungen dem Klienten **ausschließlich** zur Verwahrung überlassen werden.

Die Agentur ist berechtigt, die von ihr erstellten **Werbemittel zu signieren** und in ihrer Eigenwerbung auf die Betreuung des Klienten hinzuweisen. Jeweils drei **Belegexemplare** sind der Agentur nach Fertigstellung ohne besondere Aufforderung zu übergeben.

§15) Alle in Rechnung gestellten Honorare und Beträge einschließlich eventuell verauslagter Kosten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer sind innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum **ohne Abzug** zu zahlen. Auf Vorauszahlungen und Abrechnungen von an die Agentur vergebenen Etats kann die Agentur ein Skonto gewähren.

**Zielüberschreitungen** werden mit Verzugszinsen in Höhe der Überziehungszinsen der Hausbank berechnet. Als Verwaltungsgebühren werden 2% des Rechnungsbetrages pro Anmahnung erhoben. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§16) Die Nichtigkeit einzelner Formulierungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die **Wirksamkeit** im übrigen. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt diejenige zulässige Klausel, die in ihrer Wirkung der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt.

§17) **Erfüllungsort und Gerichtsstand** für alle Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten ist Dortmund. Soweit nicht anders vereinbart, ist auch auf Vertragsverhältnisse mit **ausländischen Auftraggebern** deutsches Recht anwendbar.

Jasper Werbeservice

Stand: Juni 2005